

14/SN-63/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

D r i n g e n d !

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Dr. Griller

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.490/2-I/1/84

An das

Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8

1015 W i e n

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	22 - GE/19 87

Datum: 14. MAI 1984

Verteilt 1984 -05- 15 *Fromer*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Mineralölsteuergesetz 1981
geändert wird

Dr. Wasserbauer

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom
14.3.1984, Zl. Min 100/4-III/11/84, beehrt sich das
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
mitzuteilen, daß der Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird,
zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Gegen die Einbeziehung von Spindel- und Schmier-
ölen in die Mineralölsteuerpflicht in der rigorosen
Art und Weise, wie dies im Entwurf vorgesehen ist, be-
stehen erhebliche industriepolitische Bedenken. Zu-
nächst schießt die vorgeschlagene Neuregelung, ge-
messen an den Ausführungen in den Erläuterungen, übers
Ziel. Es müßte daher sichergestellt werden, daß die
Besteuerung auf den in den Erläuterungen hervorge-
hobenen Anlaß der Verwendung von Spindel- und Schmier-
ölen für Kraftfahrzeugmotoren beschränkt wird. Eine
andere Lösung würde der auf Grund der vielfältigen
Verwendungsmöglichkeit bestehenden industriepolitischen
Bedeutung dieser Öle nicht gerecht und hätte eine er-

- 2 -

hebliche Belastung der Wirtschaft zur Folge. Insbesondere sollte der Verbrauch in ortsfesten Aggregaten und Arbeitsmaschinen steuerlich nicht belastet werden.

In den Erläuterungen des Entwurfes wird ferner die Auffassung vertreten, daß aus Spindel- und Schmierölen zubereitete Schmiermittel unter die Tarifnummern 27.10 G oder 34.03 des Zolltarifes fallen und deshalb nicht der Mineralölsteuer unterliegen würden. Die steuerliche Belastung ergäbe sich aber nach ho. Auffassung grundsätzlich bereits im Zuge des Erzeugungsprozesses eines solchen Mittels, wenn dieser im Inland stattfindet. Denn die Steuerschuld entstünde bereits durch Verbrindung der Spindel- bzw. Schmieröle aus einem Erzeugungsbetrieb oder einem Freilager. Sie entstünde daher grundsätzlich schon vor der Verarbeitung von Schmier- oder Spindelölen zu Schmiermitteln der Tarifnummern 27.10 G oder 34.03 im Inland. Allerdings wäre eine Steuerbefreiung nach § 7 Z.4 MinStG 1981 möglich. Eine solche ist aber nur durch Beantragung eines Freischeines erreichbar. Es wird angeregt, die geplante Neuregelung unter dem Gesichtspunkt des sich aus diesem Umstand möglicherweise ergebenden größeren administrativen Aufwands nochmals zu überprüfen.

Darüber hinaus wird folgendes bemerkt:

Durch das Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597/1981 wurde auch Flüssiggas der Mineralölsteuer unterworfen. Diese Vorschrift galt jedoch im Gegensatz zum Inkrafttretenstermin des Gesetzes (1.1.1982) erst ab 1.1.1983, um eine Amortisation der Kosten für Flüssiggasanlagen, die vor der offiziellen Ankündigung der geplanten Besteuerung (Ende Mai 1980) in Kraftfahrzeugen eingebaut wurden, zu ermöglichen.

- 3 -

In der Zwischenzeit hat sich jedoch gezeigt, daß seit der Aufnahme von Flüssiggas als Motortreibstoff in die Mineralölbesteuerung der Verbrauch in dieser Sparte stark rückläufig ist. Auf Grund dieser Entwicklung erscheint es daher aus versorgungs- und umweltpolitischen Gesichtspunkten geboten, das Ausmaß der Besteuerung von Flüssiggas neu zu überdenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 7. Mai 1984

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

